

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Geht per Mail an:

[philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:philippe.wyss@sbfi.admin.ch)

Liestal, 18. Juni 2024

**Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung  
in der beruflichen Grundbildung, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Hirayama  
Sehr geehrter Herr Wyss  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 25. März 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Unsere Stellungnahme finden Sie in der Beilage. Wir bitten um Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen, besten Dank.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Vernehmlassungsantwort



25.03.2024

---

# Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an [philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:philippe.wyss@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: Kanton Basel-Landschaft**

Name / Firma / Organisation / Amt : Hauptabteilung für Berufs- und Mittelschulen

Kontaktperson : Dr. Sandra Kull Engler

Datum : 22.05.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

### **Kommentare / Bemerkungen**

Die Revision wird insgesamt als angemessen und im Sinn einer guten und zu erwartenden Entwicklung im allgemeinbildenden Unterricht angesehen. Die Abschaffung der wissensorientierten schriftlichen Schlussprüfung wird nicht begrüsst. Die Abschaffung der Schlussarbeit auf Stufe EBA wird ebenfalls als nicht zielführend erachtet, insbesondere in Bezug auf die geforderten Handlungskompetenzen (HKO). Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst, die Qualifikation der Prüfungspersonen soll jedoch offener gehalten werden.

Der Erlass eines kantonalen Schullehrplans, in welchem die Allgemeinbildung für alle Berufe einheitlich ist, wird nicht begrüsst. Ebenfalls nicht begrüsst wird, die gemäss Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Aufhebung der Möglichkeit, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, was die Ausbildungen mit integrierter Allgemeinbildung (AB) betrifft.

## 2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<b>Art.</b>	<b>Abs. &amp; Lit.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
1 Gegenstand		<p>Der Kanton Basel-Landschaft setzt sich für die Beibehaltung von Abweichungen in der beruflichen Grundbildung ein, welche eine integrierte Allgemeinbildung im Detailhandel und im KV weiterhin ermöglichen. Es wird eine Änderung für die Beibehaltung von Absatz 2 in Artikel 1 beantragt.</p> <p><u>Gründe für die Beibehaltung des integrierten allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) im KV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die ABU-Inhalte (Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft) sind gleichzeitig die berufskundlichen Inhalte des kaufmännischen Berufs. In der kaufmännischen Ausbildung werden diese Inhalte deshalb auf einem höheren Niveau, umfassender und vertiefter behandelt.</li><li>• Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten des kaufmännischen Berufs.</li></ul>	<p>Beibehaltung von Absatz 2</p> <p><i><sup>2</sup> Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<p><u>Konsequenzen der Abschaffung des integrierten ABU-Unterrichts:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Separation von ABU-Inhalten erfordert erneut eine grosse Reform im kaufmännische Bereich. Alle Lerninhalte (d. h. die soeben eingeführten fünf Handlungskompetenzbereiche statt Fächer) müssten neu definiert werden.</li><li>• Die Arbeiten für diese erneute grosse Reform müsste im 2027 starten (Ein fünfjähriger Vorlauf entspricht dem Zeitbedarf der vergangenen Reform.).</li><li>• Es werden erneut Reformkosten verursacht.</li><li>• So kurz hintereinander eine grosse Reform durchzuführen wird weder von den Lehrbetrieben, noch von den Branchen, noch von den Lehrpersonen akzeptiert werden.</li><li>• Der kaufmännische Beruf, welcher sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befindet, wird weiter destabilisiert und das Lehrstellenangebot gefährdet.</li></ul>	
2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne	2	<p>Der Kanton Basel-Landschaft setzt sich für eine Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans durch die Schulen und für den Erhalt schulischer Lehrpläne ein. Es wird eine Änderung in der Formulierung von Absatz 2 in Artikel 2 beantragt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der nationale Rahmenlehrplan gibt bereits einen gemeinsamen Rahmen vor und stärkt so die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts. Zusätzliche kantonale Schullehrpläne sind unnötig. Eine Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans durch die Schulen erfüllt die angestrebte Vereinheitlichung und wird gleichzeitig den grossen Branchenunterschieden gerecht (Gesundheit, Gewerbe, IT, Life Sciences). Zur besseren Abstimmung des allgemeinbildenden und des berufskundlichen Unterrichts (ABU und BKU) braucht es Schullehrpläne mit pädagogischen und didaktischen Spielräumen.</p>	<p>Änderung Artikel 2, Absatz 2 <i>Jede Schule setzt den Rahmenlehrplan des SBFI um.</i></p>
3 Inhalt und Umfang		<p>Regelt die beiden Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft im allgemeinbildenden Unterricht. Diese Regelung wird begrüsst.</p>	



4 Unterrichtssprache	1	<p>Artikel 4 regelt die Unterrichtssprache des allgemeinbildenden Unterrichts.</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den SBBK Antrag auf Änderung von <u>die</u> Landessprache zu <u>eine</u> Landessprache.</p>	Anpassungsvorschlag: <i>«Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform»</i>
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung		Regelt das Qualifikationsverfahren für jede berufliche Grundbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	a	<p>Der Kanton Basel-Landschaft ist gegen den Wegfall der Schlussarbeit in der zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA). Diese Arbeit hat sich bewährt und ist ein wichtiger Bestandteil in der Ausbildung. Fällt sie weg, ist das eine Qualitätsverminderung des eidgenössischen Berufsattests (EBA). Es wird ein Antrag auf Änderung gestellt.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Schlussarbeit können die Lernenden selbständig Themen bearbeiten. Sie stellt einen Anspruch dar, der motivierende, fördernde und fordernde Komponenten beinhaltet. Die Selbstkompetenz der Lernenden wird gestärkt. Diese Erfahrung soll den Lernenden nicht vorenthalten werden. Mit dem Wegfall der Schlussarbeit wird der Druck auf die Erfahrungsnote grösser.</p>	Änderung Art. 6a <i>«Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: bei der zweijährigen beruflichen Grundausbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit.»</i>
6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich	b	Der Wegfall der Schlussprüfung wird nicht begrüsst. Die Schlussprüfung bietet den Lernenden am Ende der Lehrzeit die Möglichkeit, sich über die erlernten Kompetenzen auszuweisen.	



Allgemeinbildung		Durch den Verlust besteht die Gefahr einer Abwertung des Fachs Allgemeinbildung. Aus diesen Gründen setzt sich der Kanton Basel-Landschaft für den Erhalt einer Schlussprüfung ein.	
7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung		Regelt die Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht		Die Angaben zur Rundung sind nicht ausreichend und führen zum Problem einer Rundungskaskade. Der Kanton Basel-Landschaft wünscht sich eine Präzisierung zur Regelung der Berechnung der Semesterzeugnisnote aus den beiden Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft im erläuternden Bericht. Zu welchem Zeitpunkt werden die Noten der beiden Lernbereiche gerundet und mit welcher Rundungseinheit (zehntel Note oder halbe Note)?  Kein Antrag auf Änderung des Artikels.	
9 Schlussarbeit		Die Regelung der Anforderungen der Schlussarbeit für die Erarbeitung des Produkts wie auch die zeitliche Anforderung für die Präsentation und das vertiefenden Gespräch werden begrüsst.	
10 Bewertung Schlussarbeit	3	Artikel 10, Absatz 3 regelt, wer die Schlussarbeit beurteilen soll. Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird dabei begrüsst. Die im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) formulierte Einschränkung der möglichen Prüfpersonen auf zwei Prüfungsexperten, welche kantonal gewählt werden müssten und folglich mit viel Aufwand verbunden wäre, wird nicht begrüsst. Ebenfalls nicht begrüsst wird der Änderungsvorschlag der SBBK, welche die Prüfpersonen einschränkend auf zwei Lehrpersonen aus der Allgemeinbildung definiert. Es wird ein Antrag auf Änderung gestellt.  <u>Begründung:</u>	Änderung Artikel 10 <i>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden nebst der federführenden Lehrperson der Allgemeinbildung durch eine weitere Lehrperson oder eine Prüfungsexpertin, einen Prüfungsexperten beurteilt.»</i>



		Die Schlussarbeit muss auch fachlich beurteilt werden können. Eine Prüfperson sollte auch durch eine Lehrperson des Berufskundeunterrichts gestellt werden können. Im Fall von Ausfällen hilft eine Regelung, welche offener formuliert ist.	
11 Notenberechnung bei Wiederholung		Regelt die Notengebung im Falle einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
12 Dispensation		Regelt, wer von der Allgemeinbildung dispensiert wird. Die Regelung wird begrüsst.	
13 Qualitätsentwicklung SBF1	1	Allgemeine Rückmeldung ans SBF1: Der Artikel 13 hat keine Nennung / keine Überschrift.  Der Artikel regelt die periodische Prüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans durch das SBF1. Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
14 Aufhebung eines anderen Erlasses		Regelt, dass die Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben wird. Die Regelung wird begrüsst.	
15 Übergangsbestimmungen	5	Die Regelung der Übergangsbestimmung, welche die Aufhebung der Möglichkeit vorsieht, von den Ordnungsbestimmungen abzuweichen, gefährdet die Berufe von Kaufleuten und Detailhandel und wird nicht begrüsst. Der kantonale Vernehmlassungsprozess unterstützt diesbezüglich die Haltung der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen und stellt einen Antrag auf Änderung.	Aufhebung von Absatz 5 in Artikel 15 <i>«Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die berufliche Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung».</i>
16 Inkrafttreten		Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Regelung wird begrüsst.	



### 3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<b>Seite</b>	<b>Kap./ Art.</b>	<b>Kommentare / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
4	2.3	Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht einverstanden, dass die Schlussarbeit (ehemals Vertiefungsarbeit) in der zweijährigen Lehre wegfällt. Diese Arbeit hat sich bewährt und ist wichtiger Bestandteil in der Ausbildung.	Streichen: <i>«In den zweijährigen Grundbildungen wird neu auf die Vertiefungsarbeit [...] verzichtet.»</i>
6	3.3 / 6	<i>Dito siehe oben</i> Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht einverstanden, dass sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung nur aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) zusammensetzt.	Text-Änderung: <i>«Die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung ergibt sich aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Schlussprüfung).»</i>
7	3.3 / 8	Präzisierung erwünscht: Wann wird gerundet? Gibt es eine oder zwei Noten je Lernbereich im Semesterzeugnis?	
8	3.3. / 10	Anpassung im Text gemäss Änderungsvorschlag Hier stellt sich die Frage, inwieweit es notwendig ist, dass zwei Personen das Produkt beurteilen müssen, weil das ein grosser zeitlicher Aufwand bedeutet. Im Falle einer ungenügenden Arbeit wäre eine Einsicht sinnvoll.	Text-Änderung: <i>In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch nebst der federführenden Lehrperson der Allgemeinbildung durch eine weitere Lehrperson oder eine Prüfungsexpertin/einen Prüfungsexperten beurteilt.</i>
--	Art. 10 Abs. 3	Der Kanton Basel-Landschaft beantragt eine weitere Ergänzung betreffend die Bewertung der Schlussarbeit: Eine Prüfperson sollte auch durch eine Lehrperson des Berufskundeunterrichts gestellt werden können. Im Fall von Ausfällen hilft eine Regelung, welche offener formuliert ist.	<i>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.</i>



#### 4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Die Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen werden begrüsst, wie auch die Beschreibung zur Umsetzung durch die kantonalen Schullehrpläne. Es wird begrüsst, dass die Schlussarbeit (ehemals Vertiefungsarbeit) klarer definiert wird. Nicht begrüsst wird der Wegfall der Schlussarbeit bei der zweijährigen Grundbildung (EBA).	
21	6.1  6.2	<p>Unklar. Bitte um Präzisierung, wie und wo diese Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen bewertet werden.</p> <p><i>Schlussarbeit</i></p> <p><i>Die numerische Nennung der Schlüsselkompetenzen je Niveau ist sehr starr und konstruiert. Anzahl bei den Schlüsselkompetenzen für die 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung weglassen.</i></p> <p>Wenn die Verordnung geändert wird und die Schlussarbeit auch für die zweijährige Lehre angewendet wird, kann der Leistungsnachweis wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Dabei sind nachzuweisen: <i>«-bei zweijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens drei Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit;»</i></p>	